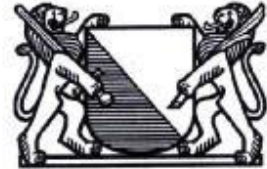


# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ110009-O/Z01

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Präsidentin, sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Wili.

## Verfügung vom 23. November 2011

in Sachen

Beschwerdeführer

vertreten durch

betreffend **Rechtsverzögerung / Rechtsverweigerung**

**Erwägungen:**

Die Akten enthalten als act. 5 ein Konvolut von rund 5,5 kg Gewicht: Es sind offenbar die Akten der Vormundschaftsbehörde Eglisau. Sie sind nach keinem erkennbaren System geordnet, und es gibt dazu kein Verzeichnis. Die Kammer kann damit nicht arbeiten, und es muss angenommen werden, dass sich auch der Bezirksrat damit nicht auseinandersetzen konnte. Vor allem Weiteren ist hier Abhilfe zu schaffen.

Es scheint nicht gerechtfertigt, für die Behandlung der Beschwerde einen Kostenvorschuss einzuverlangen.

Weitere prozessleitende Anordnungen wird die Referentin treffen (§ 31 Org-VO OGer).

**Es wird verfügt:**

1. Dem Bezirksrat Bülach wird eine Frist von 10 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um die als Sammel-Aktenstück 5 eingereichten Akten der Vormundschaftsbehörde Eglisau geordnet und mit einem vollständigen Verzeichnis versehen dem Obergericht einzureichen.
2. Ein Kostenvorschuss für das Verfahren wird nicht erhoben.
3. Referentin in diesem Verfahren ist Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach.
4. Die weitere Prozessleitung wird an die Referentin delegiert.
5. Schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer, an die Vormundschaftsbehörde Eglisau, unter Beilage des Konvolutes act. 5 an den Bezirksrat Bülach, ferner an die Direktion der Justiz und des Innern (separat an das Generalsekretariat und an das Gemeindeamt des Kantons Zürich), alles gegen Empfangsschein.

- 3 -

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Wili', written in a cursive style.

lic. iur. K. Wili

versandt am:

**24. Nov. 2011**